

**Anne Lehrke:**

*Pluralismus in den Medien. Verfassungsrechtliche Aspekte von Meinungsbildungsrelevanz als medienübergreifendes Kriterium der Vielfaltsregulierung* (Recht der Informationsgesellschaft, Band 6, hrsgg. v. G. Manssen u. a.). Münster/Berlin/Hamburg 2006: LIT-Verlag. 264 Seiten, 24,90 Euro

Die Qualifikation von Vielfaltsanforderungen im Rundfunk- und Medienrecht ist ein gängiges Problem. Es stellt sich in unterschiedlicher Weise, je nach dem, ob man den Kommunikationsrahmen in herkömmlicher Weise medienspezifisch auslegt oder medienübergreifend bestimmt. So hat zuletzt eine Stimme der Literatur das Bundesverfassungsgericht für seine zweite große Gebührenentscheidung gerügt, weil es die Vielfaltsanforderungen nicht medienübergreifend, sondern spezifisch auf den Rundfunk, d. h. Fernsehen und Hörfunk bezogen reformuliert hat (vgl. *St. Jungheim*, Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 11. September 2007 zu den Rundfunkgebühren – eine verpasste Chance, in: ZUM 2008, S. 493 ff.). Diesem Thema ist die hier anzuzeigende, auch im eben genannten Beitrag rezipierte Regensburger Dissertation gewidmet.

Die beiden Lager, die hier zu unterscheiden sind, nehmen die soziale Realität unterschiedlich wahr: Die eine Seite sieht kraft für sie tatsächlich eingetretenen Konvergenz der Medien im Nutzungsverhalten der Rezipienten die Notwendigkeit, Vielfalt ebenfalls übergreifend zu verstehen. Mithin können die Anforderungen sozusagen gesenkt werden, weil das Spektrum des Marktes größer geworden ist. Die andere Seite sieht die Märkte der unterschiedlichen Medien weiterhin segmentiert mit der Folge, dass diese Anforderungen enger greifen und innerhalb der daher segmentiert verstandenen Märkte Vielfaltssicherungen oder – wie dies auch genannt wird – Pluralismusgebote rigider zu verstehen sind. Die vorliegende Arbeit begründet ihre Zugehörigkeit zur ersten Seite mit einer Konvergenz des Nutzerverhaltens sowie mit einer inhaltlichen Konvergenz des medialen Angebots. Medien werden demnach komplementär und zunehmend gleichberechtigt genutzt. Daher sei die „Fokussierung“ auf Übertragungswege unangemessen, was die Anknüpfung der Regulierungskriterien angeht. Presse, Rundfunk und Film seien definitiv kaum noch klar zu fassen; es sei daher auch von einer Konvergenz der Begriffe auszugehen. Terminologische Trennschärfen gingen verloren, technische Annäherungen ergäben Annäherungen der Terminologie. Allerdings sieht sie auch gewisse Grenzen dieser Veränderungen, meint aber, die Veränderungen seien Grund genug, den bis-

herigen diversifizierten „Regulierungsrahmen“ herauszufordern.

Als neues, von den Übertragungswegen unabhängiges Kriterium zieht die Untersuchung die „Meinungsbildungsrelevanz“ heran. Sie wird auf den Begriff der „Grundversorgung“, d. h. jenes Maß an Kommunikation, das jedem zugänglich sein muss, bezogen. Dabei zieht die Arbeit die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts heran, welche die publizistische Relevanz von Kommunikation in den Zusammenhang der Grundversorgung und diese in denjenigen des demokratischen Willensbildungsprozesses stellt. Diese Perspektive führt zu einer Restrukturierung des Grundrechtsschutzes, den Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG gewährt. Dabei erscheint die mediale Differenzierung dieses Grundrechts – oder bisher besser: dieser Grundrechte – aufgehoben. Zudem ergibt sich aus dieser Sicht eine Nivellierung von Individual- und Massenkommunikation. Schließlich legt sie eine Klassifizierung der Kommunikationsfreiheiten in nicht mediale und mediale Freiheiten nahe – wobei Letzteres sicher nur in engen Grenzen zutrifft, sofern sich nämlich Kommunikationsprozesse zugleich an Dritte wenden, sprich eine gewisse Marktorientierung aufweisen.

Für die Vielfaltssicherung ergibt dies, dass das Kriterium der Meinungsbildungsrelevanz den Maßstab der Dichte ihrer Gebote ergibt. Dabei wird normativ ersichtlich zuerst ein gedachter Sollzustand an meinungsbildungsrelevanter Vielfalt ermittelt und dann einem Vergleich mit den tatsächlichen Gegebenheiten zugrunde gelegt. Die dadurch erschlossene Differenz zwischen Ist- und Sollzustand soll den Inhalt der „Grundversorgung“ prägen, die von der öffentlich-rechtlichen Säule des medialen Angebots zu erbringen ist. Dabei soll diese „Grundversorgung“ ihrerseits wiederum nach Relevanzkriterien ausgelegt werden und so zu strukturieren sein.

Dieses Untersuchungsergebnis hat besonderen Reiz insofern, als es den berechtigten Versuch unternimmt, einem bisher prägenden Begriff der Judikatur zum Rundfunkrecht einen neuen Ort zuzuweisen und so seine Fortbildung zu erleichtern. Allerdings hat das Bundesverfassungsgericht selbst auf diesen Begriff inzwischen verzichtet. Aber auch das nimmt dieser akademischen Bemühung nicht die Berechtigung. Denn auch, wenn nun eher

von „Funktionsauftrag“ denn von „Grundversorgung“ gesprochen wird, so geht es dennoch um verwandte Sachprobleme. Der Wechsel in der Terminologie, den die Literatur aus unterschiedlichen Sachgründen veranlasst sah, mag sich mit dem Anliegen dieser Arbeit durchaus vereinbaren lassen. Beide tendieren dazu, dem Programmangebot der „öffentlich-rechtlichen Säule“ kein „Vollprogramm“ mit massenattraktiven Elementen anzuhängen. Das entspricht dem wirtschaftlichen Interesse der privaten Anbieter, die denn auch eine medienübergreifende Konvergenz propagieren und Vielfaltsanforderungen über das so übergreifend verstandene Gesamtangebot stützen, um zugleich eine Konzentration des massenattraktiven Angebots bei ihren privaten Angeboten zu rechtfertigen. Unabhängig von diesem von massiven Interessen beherrschten Hintergrund der medienpolitischen Diskussion verdient die kurze und prägnante Dissertation aber insgesamt unverändert eine angemessene Beachtung. Allerdings ist anzumerken, dass ihr Grundversorgungskonzept mit demjenigen des Gerichts bewusst nicht übereinstimmt. Sie meint, Grundversorgung sei ein Begriff, um Vielfaltsgewähr durch die öffentlich-rechtliche „Säule“ zu bezeichnen, nicht, um einem umfassenden Programmauftrag einen Namen zu geben. Ob hier die Schrift der jüngsten Rechtsprechung, von der die *Verfasserin* naturgemäß nicht wusste, etwa ein wenig näher steht als der älteren, das steht gewiss auf einem anderen Blatt, zumal der Berichterstatter in Sachen Rundfunk soeben wieder einmal gewechselt hat.

Prof. Dr. Helmut Goerlich, Leipzig